

Begründung

1. Um die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. JUNI 1967.... beschlossen einen Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz aufzustellen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der mit Erlaß vom 22. NOVEMBER 1968 genehmigt wurde. (Akt.-Z. IV. 81a.-812/2. 15.05) Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Nutzung eines ca. 81.000 m² großen Dorfgebietes, das im F-Plan als Dorfgebiet (MD-Gebiet) bezeichnet ist.
2. Die Anschließung erfolgt für den gemeindeeigenen Bedarf. Die Schule liegt in einer Entfernung von ca. 700 m; die Läden und die Post befinden sich im Dorfkern. Kinderspielplätze sind bei der Größe der Parzellen nicht notwendig.
3. Die Ordnung des Grund und Boden soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach §§ 80 ff für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff Anwendung finden. Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus dem beigefügten Eigentümerverzeichnis zu ersehen. Die dargestellten Erschließungsstraßen werden von der Gemeinde hergestellt.
4. Versorgungseinrichtungen
 - 4,1 Die Wasserversorgung erfolgt durch die von der Gemeinde geplanten zentralen Wasserversorgungsanlage, die außerhalb des Plangeltungsbereichs liegt.
 - 4,2 Die Stromversorgung erfolgt durch die "Schlesweg" von im B-Plan-Gebiet geplanten Transformatoren aus. Die Leitungen im B-Plan-Gebiet sollen als Erdkabelleitungen ausgeführt werden.
 - 4,3 Gasversorgung ist nicht vorgesehen.
 - 4,4 Die Telefonversorgung geschieht durch Anschluß an das Ortsnetz Bargtheide.
5. Abwässerbeseitigung
 - 5,1 Oberflächenwasserableitung erfolgt in die geplanten Leitungen der Gesamtentwässerung der Gemeinde.
 - 5,2 Die Schmutzwasserableitung erfolgt in die geplanten Leitungen der Gesamtentwässerungsanlage mit Klärwerk der Gemeinde. Für den Fall, daß diese Anlage zum Zeitpunkt der Bebauung des Plangebietes nicht fertiggestellt ist, muß vom Aufschließenden eine eigene Kläranlage als Provisorium geschaffen werden. Nach Fertigstellung der gemeindlichen Anlage ist an diese anzuschließen. Die provisorische Anlage ist dann zu entfernen.
6. Für die im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:
 - 6,1 Straßenbau (einschl. Oberflächenentwässerung u. Beleuchtung)
 - 6,2 Kanalisation
 - 6,3 Wasserversorgung
 - 6,4 Die entstehenden Erschließungskosten sind von den Käufern bis auf 10 %, die die Gemeinde übernimmt, zu tragen.

}	800.000,--
}	
}	

6,5 Die Unterhaltung der Erschließungsanlagen obliegt der
Gemeinde Bargfeld-Stegen.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. Mai 1969.



Der Bürgermeister